

## Verpackungsgesetz greift zum 1.1.2019

Wachtberg, 14.11.2018: Hobby-Imker sind befreit - offizielle Einordnung des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Verpackungen ist nun veröffentlicht.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister bestätigt nun offiziell die Position des Deutschen Imkerbundes: Imker mit bis zu 30 Völkern sind im Sinne des Verpackungsgesetzes nicht gewerbsmäßige Inverkehrbringer, z. B. bei der Honigvermarktung und somit von den Pflichten befreit. Dazu veröffentlicht die Zentrale Stelle einen FAQ zum Thema "Wann liegt "gewerbsmäßiges" Inverkehrbringen im Sinne des Verpackungsgesetzes vor?". Anhand eines Fallbeispiels wird auf Seite 3 dieser Veröffentlichung konkret auf die Imkerei Bezug genommen.

In Anlehnung an die steuerliche Definition stellt die Zentrale Stelle damit nun fest, dass über 95 % der Imker in Deutschland (bis zu 30 Völker = imkerliche Tätigkeit steuerlich unerheblich) von den Vorgaben des Verpackungsgesetzes befreit sind und dieses unabhängig von individuellen Vertriebswegen.

Diejenigen Imker, die Gewinne ermitteln oder Verluste steuerlich geltend machen - unabhängig von der Völkerzahl - unterliegen allerdings den Pflichten der ab 1.1.2019 geltenden Vorgaben, da diese Imker gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes handeln.

In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Registrierung beim Verpackungsregister als Inverkehrbringer sowie eine Lizensierung der Verpackungen erforderlich. Ausnahmen der Registrierungspflicht:

Nutzung einer Mehrwegverpackung (§ 3 Abs. 3 VerpackG) oder einer vorlizensierten Serviceverpackung (vgl. § 7 VerpackG).

Der Deutsche Imkerbund weist darauf hin, dass das von Beginn an als Mehrwegglas konzipierte Imker-Honigglas auch heute den aktuellen Forderungen entspricht, da es sich aufgrund seiner hohen Wiederkennbarkeit als Mehrwegverpackung eignet. Mit geeigneter Kennzeichnung können auch Neutralgläser diesem Anspruch genügen.

Die beliebten 30 Gramm-Honiggläser des Deutschen Imkerbundes sowie andere Umverpackungsmaterialien des D.I.B. sind vorlizensiert und können künftig auch von gewerbsmäßig eingestuften Imkern ohne zusätzliche Lizensierungskosten eingesetzt werden.

Nähere Informationen finden Sie auch auf unserem Merkblatt zum Verpackungsgesetz sowie bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister unter

https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/FAQ Kleinstinverkehrbringer gewerb smaessiges Inverkehrbringen.pdf



## Merkblatt zum Verpackungsgesetz

Am 1. Januar 2019 tritt das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz) in Kraft und löst damit die bisherige Verpackungsverordnung ab. Ziel ist eine Verpackungsentsorgung auf einer nachhaltigen und wettbewerbsneutralen Grundlage.

VerpackV und VerpackG gelten für alle gewerbsmäßig einzustufenden Hersteller, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen in Verkehr bringen. Auch Online-Händler sind davon betroffen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden als mit Ware befüllte Verkaufsund Umverpackungen definiert, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen; diese sind zu 100 Prozent bei entsprechenden Rücknahmesystemen zu lizenzieren.

Gewerbsmäßig tätige Hersteller sind zukünftig dazu verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der neu geschaffenen Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Ohne eine solche Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf angeboten werden. Ein Hersteller ist dabei derjenige Vertreiber (Inverkehrbringer), der verpackte Ware erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Imker, die 30 Völker als Liebhaberei (Hobby) bewirtschaften, sind keine gewerbsmäßigen Hersteller.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister stellt klar, dass derjenige, der Verpackungen lediglich im Rahmen eines "Hobbies" befüllt und anschließend an Dritte abgibt, **nicht** von der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG betroffen ist. Damit entfällt zugleich die Verpflichtung, sich gem. § 9 VerpackG bei der Zentralen Stelle zu registrieren und regelmäßige Meldungen gem. § 10 VerpackG abzugeben (vgl. <a href="https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/FAQ">https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/FAQ</a> Kleinstinverkehrbringer gewerbsmaessiges Inverkehrbringen.pdf).

Gewerbsmäßig ist jede auf Gewinnerzielung gerichtete angelegte selbständige Tätigkeit. Nach der Regelung des § 13 a EStG von 2015 sind die Imkereien bis zu 30 Völkern steuerfrei, da hier kein Gewinn erzielt werden kann. Es liegt somit keine Gewinnnerzielungsabsicht vor. Bis zu diesem Bereich liegt somit keine Gewerbsmäßigkeit vor, sondern es geht um reine Liebhaberei. Der Honig, der verkauft wird, dient dazu einen Teil des Aufwandes für dieses Hobby zu decken.

Diejenigen Imker, die ihre Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben (Gewinnerzielungsabsicht, Verluste werden steuerlich geltend gemacht), haben zunächst grundsätzlich sämtliche Herstellerpflichten nach dem neuen VerpackungsG zu erfüllen. Es bleibt jedoch die Befreiung von der Systembeteiligungspflicht erhalten, wenn eine **Mehrwegverpackung** (§ 12 Nr. 1 VerpackG) oder eine vorlizensierte **Serviceverpackung** (§ 7 VerpackG) verwendet wird.

Stand: 14.11.2018



In § 12 werden grundsätzlich Mehrwegverpackungen von der Lizensierungspflicht ausgenommen. Es wird nicht näher beschrieben, ob dies nun explizit Pfandverpackungen sein müssen. Aber: Es muss eine Wiedererkennbarkeit der Verpackung vorhanden und ein Mehrwegsystem sichergestellt sein sowie möglichst ein Anreizsystem zur Rückgabe geschaffen werden. Pfand schafft diesen zusätzlichen Anreiz das Glas zurückzubringen und sollte daher überall dort, wo es möglich ist, eingeführt werden. Zudem muss auf dem Glas selbst diese Möglichkeit "Mehrweg- oder Mehrweg-Pfandglas bzw. Pfandglas" vorhanden sein. Früher genügte dieser Hinweis am Verkaufsort, dies reicht nicht mehr aus. In den Gewährverschluss können die Begriffe eingedruckt werden.

Wenn die Bezeichnung Pfandglas angegeben wird, muss auch Pfand genommen und rückerstattet werden.

Zumindest die Möglichkeit der Rücknahme kann auch an anderen Verkaufsstellen als nur bei Privatverkauf eingerichtet werden. Ein aufgestellter Korb mit einem Schild "Hier Rückgabe" reicht dazu schon aus. Dies ist sogar in den Supermärkten in den Regionalecken, wo der Honig der Imker meist verkauft wird, oft problemlos möglich. Viele Geschäfte wie Bäckereien, Metzgereien, Getränkemärkte, Postfilialen sind aber auch durchaus bereit, die Gläser gegen Pfand zu verkaufen und zurück zu nehmen. Hier ist es eine Verhandlungssache.

Das Imker-Honigglas hat einen hohen Wiedererkennungswert und wird schon per se als ein Mehrwegglas angesehen.

Bei dem 30 g Glas und den Verpackungen (Tragetaschen, Geschenkkartons), die der Deutsche Imkerbund verkauft erfolgt eine Vorlizenzierung durch den Deutschen Imkerbund e.V. Somit ist eine Verwendung sowohl für gewerbsmäßige als auch Hobby-Imker ohne zusätzlichen Kostenaufwand gegeben.

## Registrierung

Bei sämtlichen Verkäufen ohne Rücknahmemöglichkeit wie bspw. auch bei Internetverkäufen spielt zunächst die Frage der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Verpackungsgesetzes eine Rolle. Ist die Gewerbsmäßigkeit (z. B. ab 31 Völker) gegeben, muss eine Lizenzierung erfolgen. Auf der Seite <a href="https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale\_systeme">https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale\_systeme</a> befindet sich eine Übersicht über Lizenzierungsmöglichkeiten.

## Rückmeldung an den D.I.B.

Die oben genannten Ausführungen beruhen auf den Ausführungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den dem D.I.B. schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Ministerien von "Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit" und "Ernährung und Landwirtschaft". Sollte es trotz der eindeutigen Auslegungen in den Imkereien zu Problemen bei etwaigen Kontrollen der Ordnungsbehörden oder der zentralen Stelle Verpackungsregister kommen, bitten wir um Mitteilung an die Geschäftsstelle.

Stand: 14.11.2018